

Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. · Sprakeler Str. 409 · 48159 Münster
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz

40190 Düsseldorf

-per Mail-

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3105**

Alle Abg

Fischereiverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Sprakeler Straße 409
48159 Münster

Tel.: 0251 48271-0
Fax: 0251 48271-29
info@fischereiverband-nrw.de
www.fischereiverband-nrw.de

02.06.2020

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts des Landes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts des Landes NRW nimmt der Fischereiverband NRW e.V. Stellung:

1. Bedenken bestehen gegen § 28 Absatz 2 (Nutzung der Wasserkraft)

a) Absatz 2 lautet: „*In der Regel stehen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 6 Absatz 2 des Wasserhaushaltgesetzes der Verpflichtung zum Rückbau eines ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand entgegen, wenn eine Wasserkraftnutzung vorhanden ist.*“ Diese Feststellung ist durch Tatsachen nicht belegbar.

Es sollte allgemein bekannt sein, dass bei kleinen Wasserkraftanlagen mit sehr geringer Leistungskraft die ökologischen Schäden regelmäßig deutlich höher sind als der volkswirtschaftliche Vorteil. Insoweit wird auf die grundsätzliche Stellungnahme des Bundesumweltamtes vom 17.03.2014 zur Kleinen Wasserkraft Bezug genommen, in der der Neubau von Anlagen, die weniger als 1 MW erzeugen, nicht weiter zu verfolgen ist.

Auch die Wirtschaftlichkeit einer Anlage ist häufig erst gegeben, wenn der gewonnene Strom nach dem EEG in das Netz eingespeist und mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Wenn eine Wasserkraftanlage am Rande der Wirtschaftlichkeit betrieben wird, ist das Allgemeinwohl an einem Rückbau der Wehranlage regelmäßig höher zu bewerten als sein Erhalt. Auch die Förderung nach EEG ist in diesen Fällen nicht mit dem Allgemeinwohl zu begründen. Eine ganz andere Frage stellt sich, wenn das EEG geändert oder sogar aufgehoben werden sollte, etwa, weil es mit dem Europarecht nicht vereinbar ist. Deshalb darf eine regelmäßige Erhaltung von Benutzungen und

des Gewässerausbaus zum Zwecke der Energieerzeugung durch Wasserkraft nicht ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung festgeschrieben werden. Vielmehr muss ebenso geprüft werden, ob die Gewässer in diesen Fällen in einen naturnahen Zustand zurückgebaut werden müssen. Die vorgeschlagene Regelung verhindert dies regelmäßig.

Die Regelung wird dazu führen, dass eine kleine auch ökologisch sinnlose Anlage weiterbetrieben wird, weil diese Verfahrensweise den wirtschaftlich größeren Aufwand des Rückbaus vermeidet.

b) Die in Absatz 2 vorgeschlagene Regel widerspricht nach unserer Auffassung geltendem Bundesrecht und ist deshalb nicht verfassungskonform.

§ 6 Absatz 2 WHG lautet: *Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.*

Die bundesrechtliche Regelung für die Gewässerbewirtschaftung sieht grundsätzlich (so weit wie möglich) die Rückführung in einen naturnahen Zustand vor und setzt nur für den Ausnahmefall eine ergebnisoffene **Abwägung im Einzelfall** voraus, ob „überwiegende Gründe der Allgemeinheit“ der Benutzung oder dem Gewässerausbau nicht entgegenstehen. Der Landesgesetzgeber darf demnach nicht als Regel eine Abwägung zugunsten der Wasserkraft vorsehen und damit der Verwaltung eine Prüfung im Einzelfall regelmäßig ersparen. Die Vorschrift erlaubt dem Landesgesetzgeber eine vom Bundesrecht abweichende landesrechtliche Regelung nicht.

2. Bedenken bestehen auch gegen § 28 Absatz 4

Dort heißt es: *„Bestehende Rechte oder Befugnisse, insbesondere zum Anstauen eines Gewässers, zur Ableitung von Wasser und zu seiner Wiedereinleitung zur Nutzung der Wasserkraft durch eine Anlage, berechtigen dazu, den Nutzungszweck der Anlage insbesondere zur Erzeugung elektrischer Energie zu ändern, soweit hierdurch nicht der Zustand des Gewässers zusätzlich beeinträchtigt wird. Das Vorhaben ist der Wasserbehörde anzuzeigen.“*

a) Diese Vorschrift unterhöhlt geltendes EU-Recht und Bundesrecht. Die Europäische Gemeinschaft hat in der Richtlinie 2003/35/EG ausdrücklich vorgegeben, dass Vereinigungen berechtigt sind, über Rechtsbehelfe gegen Genehmigungen dann klagend vorzugehen, wenn Umweltbelange berührt sind. Dieser Vorgabe entspricht das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung vom 8. April 2013. Sehr oft handelt es sich hierbei um Genehmigungen, die im Zusammenhang mit alten preußischen Wasserrechten stehen, die lange Zeit nicht genutzt wurden und verfallen sind, weil deren Veränderung in kleine Turbinenanlagen mit geringer Leistung den Rückbau verhindern. In entsprechenden Fällen werden durch die Verbände auf der Grundlage des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes Bescheide erfolgreich angegriffen und Schäden zu Lasten der Umwelt verhindert. Die hier vorgesehene Änderung der Rechtslage führt dazu, eine genehmigungsfreie Umwandlung zu ermöglichen, die mit dem Verbandsklagerecht der Umweltverbände nicht mehr angegriffen werden können und das Erreichen ökologisch intakter Fließgewässer verhindert. Der Verband fordert auch hier eine Prüfung im Einzelfall wie in den Fällen des Absatzes 2 und eine behördliche Genehmigungspflicht für die vorgenannte Nutzungsänderung.

b) Daher soll und muss unter Berücksichtigung dieser EU-rechtlichen und bundesrechtlichen Vorgabe eine Änderung der Nutzung weiterhin einem Genehmigungsverfahren mit UVP-Vorprüfung als Minimum unterzogen werden, damit Auswirkungen der Wasserkraft auf das Fließgewässer und evtl. vorhandene Schutzgebiete untersucht werden können. Auch sind eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung in jedem Falle vorzusehen. Die Nutzungsänderungen betreffen insbesondere die Kleine Wasserkraft, die keinen nennenswerten Beitrag zur Energiegewinnung leistet und deren Wirtschaftlichkeit äußerst fragwürdig ist. Die Novelle wird dazu führen, dass alte Rechte nach Gutdünken der Wasserkraftanlagenbetreiber umgewidmet werden und keine kritischen Bedenken durch Umweltschutzverbände geäußert werden können. Es bleibt unbeachtet, dass die altertümliche Nutzung mit alten Mühlrädern keine oder keine nennenswerten Schäden an Fischen verursacht haben. Turbinen - und gerade in Kleinwasserkraftanlagen werden überwiegend Turbinentypen mit hohen Drehzahlen verwendet - verursachen hingegen deutlich höhere Schäden an der Fischfauna. Das Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie wird deutlich missachtet. Die Regelung darf im Übrigen keinesfalls greifen, wenn das Recht aus dem alten Wasserrecht über 3 Jahre nicht ausgeübt wird, es sich also um eine nicht mehr gelebte alte Nutzung handelt, die erloschen ist (vergl. VGH Kassel, Beschluss vom 16.05.2014, AZ 2 A 2015/13Z, Natur und Recht 2014, S 871 f).

3.) Bedenken bestehen gegen Änderungen den § 31 (Gewässerrandstreifen)

Aus Sicht des Fischereiverbandes NRW sind die Regelungen des § 31 LWG zu den Uferrandstreifen für einen effektiven Schutz der Fließgewässer unzureichend. Dieses gilt insbesondere für das Mittelgebirge mit seiner besonderen Topografie.

Gewässerrandstreifen sind für die Entwicklung der Fließgewässer und auch für den Biotopverbund von hoher Bedeutung. Daher sind ergänzende Regelungen notwendig, über die Regelungen des § 38 WHG hinaus.

Der Fischereiverband NRW schlägt daher vor, folgende räumliche Ausdehnung der Gewässerrandstreifens gesetzlich festzulegen und dabei bei Gewässern

- 1. und 2. Ordnung im Außenbereich im Tiefland 10 Meter, im Mittelgebirge 20 m,
- bei sonstigen Gewässern im Außenbereich im Tiefland 5 m, im Mittelgebirge 10 Meter und
- im Innenbereich 5 Meter

Randstreifen vorzusehen. Besonders in den Mittelgebirgen kommt es nach erheblicheren Niederschlägen immer wieder zu massiven Einträgen von Feinsedimenten in die kiesgeprägten Gewässer. Die Feinanteile verstopfen das Kieslückensystem und führen zu einer ungenügenden Sauerstoffversorgung des Sediments. Kieslaichende Fischarten wie Äsche und Bachforelle sind dadurch erheblich in ihrem Fortpflanzungserfolg beeinträchtigt, da die Eier und Larven infolge Sauerstoffmangels absterben. Daher ist besonders im Mittelgebirge der Abschwemmung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer mit einem breiteren Randstreifen entgegenzuwirken. Die Nutzung ist ausschließlich gewässerverträglich auszuführen. Zusätzlich zu den Nutzungseinschränkungen in § 38 WHG sollte die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen verboten sein.

In § 31 (1) wird erwähnt, dass das für Umwelt zuständige Ministerium außerdem ermächtigt wird, in dieser Rechtsverordnung die Gewässer festzusetzen, die einem Gewässer oder

Gewässerabschnitt nach Satz 1 zufließen und in die Phosphor über Erosion mit einem Wert über 5 Kilogramm pro Hektar eingetragen wird. Es werden nur Gewässer festgesetzt, die in der Gewässerstationierungskarte des Landes aufgenommen sind.

Die Fokussierung nur auf Gewässer der Gewässerstationierungskarte widerspricht den Zielen der WRRL, die auch ausdrücklich auch für die Gewässer gelten, die nicht berichtspflichtig sind.

4.) Bedenken bestehen gegen die Änderung des § 44 (Beseitigung von Niederschlagswasser)

Niederschlagswasser kann u. U. Schadstoffe enthalten, die für die Gewässer und deren Bewohner erhebliche nachhaltige Schäden verursachen können. Niederschlagswässer dürfen nur dann in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn sie keinen signifikanten Schaden verursachen. Daher fordert der Fischereiverband in Absatz 3 nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „und Absatz 2“ einzufügen. Die Vorschrift sollte dann heißen: „(3) Das für das Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an Einleitungen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu stellen. Es kann.....“

Ohne diese zusätzliche Ermächtigung des Ministeriums wären die Gemeinden verpflichtet, durch Satzungen zu regeln, in welcher Weise Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten sind. Diese Aufgabenstellung führt zwangsläufig dazu, dass in den Gemeinden unterschiedliche Regelungen entstehen, die unter Umständen den Vorgaben der EU-WRRL nicht entsprechen und außerdem eine sachfremde Konkurrenz zwischen den Gemeinden entstehen lassen. Wir fordern deshalb einheitliche landesrechtliche Vorgaben für die zu erlassenden Satzungen.

Wir hoffen, dass dadurch die negativen Auswirkungen von diffusen oder punktuellen Einleitungen aus landwirtschaftlichen Betrieben in Zukunft weitgehend verhindert werden können; denn in den vergangenen Wochen sind beim Fischereiverband NRW in Münster zahlreiche Meldungen und Bilddokumente über massiven Befall mit Abwasserpilz in kleinen Fließgewässern aus dem Münsterland eingegangen. Der Abwasserpilz ist eine Gemeinschaft aus verschiedenen Bakterien und ein Anzeiger für sehr stark verschmutzte Gewässer (Gewässergüte IV). Er bildet sich in Gewässern, in die über einen längeren Zeitraum organische Abwässer eingeleitet werden. Häufig sind dies Einleitungen von Sickerwässern und Gärsäften aus landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von den Silagehaufen von Biogasanlagen oder Viehbetrieben. Aber auch andere Einleitungen können zur Bildung von Abwasserpilz führen.

Diese Abwässer gelangen über Rohrleitungen oder nach starken Regenfällen durch Abschwemmung von der Oberfläche in das Gewässersystem. Da die Bakterien kälteliebend sind, tritt das Phänomen in den Wintermonaten massiv auf. Die Gewässersohle ist dann von einer weißen bis gelblich-rötlichen schleimigen Schicht bedeckt, die jegliches Leben im Gewässer unmöglich macht. Fische oder andere Gewässerlebewesen auf dem Gewässergrund findet man nicht mehr.

Die Einleitungen, sichtbar durch den Befall mit dem Abwasserpilz, verschmutzen massiv das Wasser – unsere Lebensgrundlage und unser höchstes Gut – mit langfristigen Folgen für alle Lebewesen in den betroffenen Gewässern. Zuständig für die Einleitung sind die Unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Die Landwirte und ihre Verbände sind kooperativ. Die Probleme lassen sich aber nicht in kurzer Zeit und trotz des Einsatzes der zuständigen Behörden bisher nicht bewältigen. Landesrechtliche Vorgaben könnten die Lösung beschleunigen.

5.) Hinsichtlich § 86 fordert der Fischereiverband eine Ergänzung

Der Fischereiverband und zwei seiner Mitgliedsverbände sind als Umweltverbände nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannt. Sie sind als Umweltverbände zur Verbandsklage berechtigt. Bei der Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten werden sie aber nicht beteiligt. Sie sind darauf angewiesen, bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen von ihren Informations- und Klagerechten Gebrauch zu machen. Der Fischereiverband ist bestrebt, seine Kenntnisse über Auswirkungen auf Gewässer- und Fischökologie bereits einzubringen, bevor Maßnahmen beschlossen werden. Das ist am besten möglich, wenn er bei den Planungen beteiligt wird. kDer Fis

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Nüsse

Präsident des Fischereiverbandes
Nordrhein-Westfalen e.V.



Dr. Olaf Niepagenkemper

Beauftragter des Fischereiverbandes NRW
für die Bearbeitung der Wasserrahmenrichtlinie